

Verordnung des Regierungsrates über die pauschale Steueranrechnung

vom 23. September 1968 (Stand 1. Januar 2012)

§ 1

¹ Mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967 über die Durchführung der in den Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Entlastung für ausländische Steuern (pauschale Steueranrechnung)¹⁾ wird die kantonale Steuerverwaltung beauftragt.

§ 2

¹ Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf vorgeschriebenem Formular einzureichen, und zwar für natürliche Personen beim Gemeindesteuernamt ihrer Wohnortsgemeinde, für juristische Personen bei der kantonalen Steuerverwaltung.

² ... *

§ 3

¹ Der gemäss Artikel 20 des Bundesratsbeschlusses nicht zu Lasten des Bundes gehende Anteil der Rückerstattung wird (im Verhältnis der Staatssteuer zu den Gemeindesteuern) unter Kanton und denjenigen Gemeinden aufgeteilt, in denen der Steuerpflichtige die entsprechenden Kapitalerträge versteuert.

² Die Abrechnung mit Bund und Gemeinden wird durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen. *

§ 4 *

¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 24. November 1992 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer²⁾ finden sinngemäss Anwendung.

§ 5

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung in Kraft³⁾.

¹⁾ SR 672.201

²⁾ 642.2

³⁾ In Kraft getreten auf den 28. September 1968.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	23.09.1968	28.09.1968	Erstfassung	39/1968
§ 2 Abs. 2	07.12.2004	01.01.2005	geändert	49/2004
§ 2 Abs. 2	29.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	48/2011
§ 3 Abs. 2	07.12.2004	01.01.2005	geändert	49/2004
§ 4	07.12.2004	01.01.2005	geändert	49/2004